Instruktion für Fächter.

(Vom 31. Mai 1826.)

Da in vielen Gemeinden unsers Landes das Fächten 20 und mehr Jahre nicht mehr statt gehabt hatte, und deßwegen

nach und nach Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen sind, so hat eine hohe Landesobrigkeit erst eine Regulirung der Mutterfachten angeordnet, und nach diesem befohlen, daß in allen Gemeinden das Fächten vorgenommen werden solle. Als man aber bei diesem Geschäfte wahrgenommen, daß bei den trockenen Fachten die Ungleichheiten noch nicht ganz gehoben waren, so wurden die Fächter mit ihren Fachten nochmals vorberufen, um nicht nur allein eine abermalige Prüfung der Viertel und Unterabtheilungen desselben vorzunehmen, sondern auch nachzusehen, wie das Fächten vorgenommen, und ob alle Fächter auf gleiche Weise damit verfahren. Bei dieser Prüfung zeigte es sich bald, daß beinahe kein Fächter wie der andere zu Werke gehet, und mehr und weniger, besonders beim Fächten der Schnellwaagen, von einander abweichen, weßnahen für alle Fächter nachstehende Instruktion ausgefertigt wurde, wornach sich alle zu richten haben sollen.

Fächten der Waagen und Gewichte.

Beim Fächten der Schnellwaagen muß der Bolz der Waage mit einem Hölzchen unterlegt, mit einer Setzwaag in eine waagrechte Richtung gebracht und ganz ruhig gehalten werden. Ist das Gewicht angehängt, so muß noch vorher, ehe man fächtet, nochmals genau nachgesehen werden, ob die Waage — oder vielmehr der Bolz derselben sich nicht verschoben habe und noch waagrecht liege, daß man die Waage noch ganz ruhig halten muß, um der Genauigkeit wegen geschehen, indem das Heben des Bolzes — bei dem anhängenden Gewicht eine große Waage um zwei Pfund schwerer, und so umgekehrt das Senken des Bolzes zwei Pfund leichter macht, und somit ein Unterschied von vier Pfund entstehen kann.

Es sollen auch keine Waagen gefächtet werden, bevor die

Scheibe, an welcher der Gewichtstein hängt, zugeschärft ist, doch so, daß dessen Schärfe dem Bolze nicht schadet; auch Rücksicht genommen werden, daß diese Scheiben weit genug gemacht werden, damit sie nirgends anstoßen. Sobald in der richtigen Stellung der Bolzen von dem anhängenden Gewicht nur ein wenig von dem unterlegten Hölzchen gehoben wird, so muß der Ring an den Bolzen sanft so angedrückt werden, daß man das Zeichen, wohin der Punct oder das Stift angebracht werden soll, wahrnehmen kann. Zu diesen Stiften wird dünner Messingdraht empfohlen. Will ein Fächter vor und hinter dem Ring oder Scheibe ein Zeichen machen, und dann den Punkt oder Stift genau in die Mitte zwischen beiden Zeichen setzen, so steht ihm dies frei, nur soll auf eint oder andere Weise der Punkt, möglichst genau, mitten unter der Scheibe zu stehen kommen.

Ist die Waage so zu sagen fertig, mit allen Zeichen versehen, so soll sie dann noch einmal gefächtet werden, um wo möglich die Differenzen, welche die Stiften und Einschnitte geben, noch ganz auszugleichen, welches durch das Abfeilen hinten am Knopf des Bolzes geschehen muß.

Das Fächten der Gewichte soll nur mit Waagen geschehen, von deren Richtigkeit sich der Fächter durch wiederholte Proben überzeugt hat. Da selten eine Waage bei Einlegung eines beträchtlichen Gewichtes auf beiden Seiten ganz gleich zieht, und auch die beste Waage sich durch den Gebrauch verändern kann, so ist es rathsam, wenn man die gleichen Gewichte abwechselnd in die einte und andere Schale einlegt, damit nicht etwa ein Fehler an der Waage die Schwere des Gewichtes unrichtig angeben kann. Wo altes Gewicht zu fächten, sollen die Waagen untersucht und berichtigt werden; auch ist beim Fächten des Gewichts nur völlige Gleichheit und kein Ausschlag erforderlich.

Alle Gewichte sollen mit A. Rh. und der Jahrzahl, wann sie gefächtet worden sind, bezeichnet werden.

Da es erst noch zu bestimmen ist, ob bleierne Gewichte und Schalen-Waagen mit hölzernen Bolzen anerkannt werden dürfen, so soll es von den Fächtern angemerkt werden, an welchen Orten sie dergleichen angetroffen haben.

Beim Fächten der Längenmaaße

sollen Klafter, Ellen und Schuhe genau winkelrecht abgeschnitten seyn; die Ellenstecken an beiden Enden mit A. Rh. gezeichnet, und alles mit der Jahrzahl versehen werden.

Fächten der Hohlmaaße.

Beim Fächten der Getreidemaaße mit Samen ist Ruhe und wiederholtes Nachsehen höchst nothwendig. Eben so nothwendig ist es auch mit den Fachten sorgfältig umzugehen, indem durch unvorsichtiges Herumwerfen und schlechte Sorge für selbige gar leicht Differenzen und Unrichtigkeiten entstehen, die sehr verdrießlich und mit großer Mühe wieder gehoben werden können. Damit bei'm Fächten mit Samen dieser so wenig als möglich gedrückt werde, so wird statt bis der anhin üblichen runden ein dreieckiges Streichholz empfohlen.

Gemeinden, welche eigene Fachten haben, sollen pflichtig sein, die nämlichen Instrumente anzuschaffen, wie sie die Landfächter haben, und gleich anderem Gewicht und Maaß, nach dem Sinn und Inhalt des Land-Mandats, mit den Landfachten reglirt werden.

Trogen den 31. Mai 1826.

Die Kanzlei daselbst.